



Ergebnisbericht zum Verfahren zur Erteilung der Bestätigung gemäß § 27 Abs 5 HS-QSG an die International College of Tourism & Management – ITM GmbH hinsichtlich der Erbringung von Leistungen als Kooperationspartnerin bei der Durchführung des Studienangebotes „Hospitality Entrepreneurship“ der Manchester Metropolitan University

Auf Antrag der führte die AQ Austria ein Verfahren betreffend Erteilung der Bestätigung nach § 27 Abs 5 HS-QSG durch. Gemäß Kap. III Abs 28 der Richtlinie für Verfahren zur Meldung grenzüberschreitender Studien gemäß § 27 HS-QSG veröffentlicht die AQ Austria folgenden Ergebnisbericht:

1 Entscheidung

Das Board der AQ Austria hat in seiner Sitzung vom 10.12.2015 beschlossen, die Bestätigung gemäß § 27 Abs 5 HS-QSG unter Auflagen zu erteilen.

2 Kurzinformationen zum Antrag auf Bestätigung gemäß § 27 Abs 5 HS-QSG

Informationen zur antragstellenden Bildungseinrichtung	
Antragstellende Bildungseinrichtung	International College of Tourism & Management – ITM GmbH
Rechtsform	GmbH
Standort(e)	Bad Vöslau
in Zusammenarbeit mit	Manchester Metropolitan University
Informationen zum beantragten Studienangebot	
Bezeichnung des Studienangebots	BA (Hons) Hospitality Entrepreneurship
Art des Studiums	Bachelor
Akademischer Grad	BA
Aufnahmeplätze p.a./ Zahl der Studierenden	20 Studienplätze/Jahr werden angeboten
Organisationsform	Vollzeit
Dauer und Umfang	Inländischer Leistungsteil: Durchführung des 3. Studienjahrs (60 ECTS) (entspricht 120 UK Credits)
Standort des beantragten Studienangebots	Bad Vöslau
Unterrichtssprache	Englisch

3 Kurzinformation zum Verfahren

Die International College of Tourism & Management – ITM GmbH beantragte am 26.05.2015 die Erteilung der Bestätigung gemäß § 27 Abs 5 HS-QSG am Standort Bad Vöslau.

Mit Beschluss vom 16.07.2015 bestellte das Board der AQ Austria folgende Gutachter/innen für die Begutachtung des Antrags:

Name	Institution	Rolle
FH-Prof. Dipl. Betriebswirtin (FH) Eva Brucker	Studiengangsleiterin Innovation & Management in Tourism, FH Salzburg	Vorsitzende, Gutachterin mit wissenschaftlicher Qualifikation



Mag. Emanuel Lehner-Telic	Leiter Büro Österreich Werbung – für Zentral und Osteuropa, Österreich Werbung	Gutachter mit wissenschaftlicher Qualifikation
Moritz Dragosits	Wirtschaftsuniversität Wien	Studentischer Gutachter

Am 06.10.2015 fand ein Vor-Ort-Besuch der Gutachter/innen und der Vertreter/innen der AQ Austria in den Räumlichkeiten der ITM College GmbH statt.

Das Board der AQ Austria entschied in der Sitzung vom 10.12.2015.

4 Antragsgegenstand

Der vom der International College of Tourism & Management – ITM GmbH in Kooperation mit der Manchester Metropolitan University (MMU) angebotenen „BA (Hons) Hospitality Entrepreneurship“ ist als Top-Up-Year konzipiert. Dabei wird eine zweijährige schulische Kollegausbildung am ITM College (oder als gleichwertig anerkannte Abschlüsse) von der MMU voll anerkannt und die Absolvent/inn/en steigen direkt in das Top-Up-Year des „BA (Hons) Hospitality Entrepreneurship“ ein. Der Fokus des abschließenden Studienjahrs liegt darauf, Studierenden technische und unternehmerische Fähigkeiten im Themenfeld „Hospitality Entrepreneurship“ zu vermitteln. Das Studienjahr gliedert sich in die vier Units „Applied Operations Design and Control“, „Business Innovation in Hospitality“, „The Entrepreneurial Manager and Leader“ and „Applied Scientific Work“.

5 Zusammenfassung der Bewertungen der Gutachterinnen und Gutachter

Auszug aus dem Gutachten:

„Die Begutachtung zur Evaluierung der Durchführung des Studienangebotes der International College of Tourism & Management – ITM GmbH in Zusammenarbeit mit der Manchester Metropolitan University betreffend „BA (Hons) Hospitality Entrepreneurship“ führt zu folgenden Ergebnissen:

Der Firmensitz der International College of Tourism & Management – ITM GmbH befindet sich in Österreich.

Die rechtsverbindlichen Angelegenheiten zur Durchführung des Top-Up Programms „BA (Hons) Hospitality Entrepreneurship“ am Studienstandort Bad Vöslau werden weitestgehend erfüllt. Lediglich in Bezug auf den Aufnahmeprozess muss durch die Definition klarer Beurteilungskriterien innerhalb des Prozesses eine transparente Möglichkeit für ein Ranking der Bewerber/-innen geschaffen werden.

Die Prüfung der Kriterien bezüglich des Studienangebotes weist einige klare Stärken auf: Die Unit „Applied Scientific Work“ ist sehr klar strukturiert und garantiert die wissenschaftszentrierte Ausrichtung des Bachelorstudiums. Eine weitere Stärke ist in der

Vielfalt der Prüfungsmodalitäten zu sehen, die eine kritisch-analytische und reflexive Auseinandersetzung mit den Lerninhalten ermöglichen. Bezüglich der inhaltlichen Umsetzung der weiteren drei Units besteht Überarbeitungsbedarf, um Überschneidungen zu minimieren und das zentrale Thema „Entrepreneurship“ zu stärken. Im Hinblick auf die Didaktik empfiehlt sich die Definition eines klaren didaktischen Konzeptes. Die Vergabe von ECTS (bzw. UK Credits) entspricht nicht internationalen Standards und bedarf einer Überarbeitung; der Workload, der den vergebenen ECTS (bzw. UK-Credits) zugrunde liegt, ist als zu gering zu bewerten.

Da das Top-Up Programm „BA (Hons) Hospitality Entrepreneurship“ vollständig am Studienstandort Bad Vöslau durchgeführt wird, müssen das dem Studium zugeordnete hauptberufliche wissenschaftliche Personal mindestens eine Vollzeitkraft, die die erforderliche fach einschlägige Qualifikation für eine Berufung auf eine Professur aufweist, sowie mindestens zwei weitere, mindestens promovierte Personen mit mindestens 50%-igem Beschäftigungsausmaß umfassen. Das hauptberufliche Personal erfüllt diese geforderten Kriterien für eine positive Bestätigung des Antrages nicht. So fehlt die geforderte wissenschaftliche Qualifikation aller hauptberuflich tätigen Personen. Auch das bisher unter Vertrag stehende Lehrpersonal der einzelnen Units entspricht nicht vollständig dem Qualifikationsprofil. Die Personalsituation, insbesondere bezüglich des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, stellt eine kritische Größe bei der Beurteilung des Antrages dar. Es müssten Personen mit entsprechender wissenschaftlicher Qualifikation innerhalb von neun Monaten eingestellt werden, um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen.

Die Qualitätssicherungskriterien werden umfassend erfüllt. Die Umsetzung qualitätssichernder Maßnahmen wird von der Manchester Metropolitan University auf der Grundlage international anerkannter Standards verantwortet und in Zusammenarbeit mit dem International College of Tourism & Management – ITM GmbH umgesetzt.

Die International College of Tourism & Management – ITM GmbH stellt die erforderliche Raum- und Sachausstattung zur Verfügung. Es ist jedoch anzumerken, dass die Infrastruktur keine klassische internationale Studienatmosphäre garantieren kann. Da es nur eine Studierendengruppe vor Ort gibt, findet kein klassischer Austausch in einem breiten akademischen Kontext statt.

Der Informationspflicht gemäß §27 Abs. 6 wird nur teilweise nachgekommen. Die Darstellung auf der Homepage wird zwar vorgenommen, doch können im Grunde nur ausgewiesene Fachleute die Aussagen richtig interpretieren. Die Informationspflicht im Aufnahmeverfahren sowie zu Studienbeginn muss verbessert werden.

Als abschließende Bewertung ist festzuhalten, dass aufgrund der Nichterfüllung mehrerer Prüfkriterien die Bestätigung des Antrages zur Anerkennung grenzüberschreitender Studien unter Auflagen empfohlen wird. Die Behebung der festgestellten Mängel durch Auflagen muss innerhalb von 9 Monaten erfolgen.

Auflagen sind bei folgenden Prüfkriterien zu erfüllen:

- Kap. III Abs 34 Z 2: Zulassungs- und Auswahlverfahren
- Kap. III Abs 34 Z 3a: Didaktische und inhaltliche Ausgestaltung der von der antragstellenden Einrichtung durchgeführten Teile des Studiengangs
- Kap. III Abs 34 Z 3b: Entsprechung des tatsächlichen Workloads mit den Vorgaben des Curriculums



- Kap. III Abs 34 Z 4a: Wissenschaftliche sowie pädagogisch-didaktische Qualifikation des Lehrpersonals
- Kap. III Abs 34 Z 4b: Wissenschaftliche Qualifikation des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals
- Kap. III Abs 34 Z 6: Informationspflicht“

6 Entscheidung und Begründung

Das Board der AQ Austria hat in seiner Sitzung vom 10.12.2015 beschlossen, die Bestätigung gemäß § 27 Abs 5 HS-QSG unter Auflagen zu erteilen, da die Voraussetzungen gemäß Kap. III Abs 34 der Richtlinie für Verfahren zur Meldung grenzüberschreitender Studien gemäß § 27 HS-QSG unter Berücksichtigung behebbarer Mängel erfüllt sind.

Die Erteilung der Bestätigung erfolgt gemäß Kap. III Abs 27 der Richtlinie für Verfahren zur Meldung grenzüberschreitender Studien gemäß § 27 HS-QSG unter folgenden Auflagen:

ad Prüfkriterium gemäß Kap. III Abs 34 Z 2: Rechtsverbindliche Regelungen

1. ad Zulassungs- und Auswahlverfahren incl. Kriterien: Das ITM College weist bis neun Monate nach Zugang der Entscheidung nach, dass jene Schulabschlüsse rechtsverbindlich definiert sind, die als gleichwertig für eine Zulassung in das 3. Studienjahr anerkannt werden. Die Auswahlkriterien für Bewerber/innen und deren Ranking für eine Aufnahme in das Studium sind ebenso wie deren Gewichtung festzulegen.

ad Prüfkriterium gemäß Kap. III Abs 34 Z 3: Studienangebot

2. Ad 3a Didaktische und inhaltliche Ausgestaltung der von der antragstellenden Einrichtung durchgeführten Teile des Studiengangs: Das ITM College weist bis neun Monate nach Zugang der Entscheidung nach, dass die Lernziele und -inhalte in den von ihr durchgeführten Units aufeinander abgestimmt und auf die definierten übergeordneten Programmziele von „Hospitality Entrepreneurship“ ausgerichtet sind. Es stellt außerdem die Methodenvielfalt in der von ihr durchgeführten Lehre und Lehr- und die Verzahnung von Lehr-Lernmethoden sicher.
3. Ad 3b Entsprechung des tatsächlichen Workloads mit den Vorgaben des Curriculums: Das ITM College weist bis neun Monate nach Zugang der Entscheidung Maßnahmen nach, die sicherstellen, dass der der tatsächliche Workload dem im Curriculum vorgegeben Workload entspricht.

ad Prüfkriterium gemäß Kap. III Abs 34 Z 4: Personal

4. Ad 4a Wissenschaftliche sowie pädagogisch-didaktische Qualifikation des Lehrpersonals: Das ITM College weist bis neun Monate nach Zugang der Entscheidung nach, dass das Lehrpersonal wissenschaftlich ausgewiesen sowie pädagogisch-didaktisch qualifiziert ist.
5. Ad 4b Wissenschaftliche Qualifikation des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals: Das ITM College weist bis neun Monate nach Zugang der Entscheidung nach, dass das dem Studium zugeordnete hauptberufliche wissenschaftliche Personal mindestens eine/n Vollzeitlehrende/n auf Professor/inn/enniveau und mind. 2 promovierte, je mind. zu 50% Angestellte umfasst.

ad Prüfkriterium gemäß Kap. III Abs 34 Z 7: Information



6. Mit der Aufnahme des Studienangebots in das Verzeichnis gem. § 27 Abs 6 stellt das ITM College in der öffentlichen Darstellung sicher, dass damit keine Feststellung der Gleichwertigkeit mit österreichischen Studien und entsprechenden österreichischen akademischen Graden gegeben ist. Auf der Website, während des Aufnahmeverfahrens und zu Beginn des Studiums sind Studierende explizit darauf hinzuweisen.

Begründung:

Das Board der AQ Austria stützt seine Entscheidung auf die Antragsunterlagen, die Nachreichungen, das Gutachten sowie die Stellungnahme der Antragstellerin und schließt sich im Wesentlichen den Einschätzungen der Gutachter/innen an. Lediglich der Wortlaut der Auflagen weicht in der Entscheidung des Boards leicht ab, nicht jedoch deren Inhalt.

7 Anlage

- Gutachten